



Rechtsschutztag: Eckart Ratz, Gerhart Holzinger, Clemens Jabloner, Ludwig Adamovich, Mathias Vogl, Rudolf Machacek.

# Neue Herausforderungen

**Beim zehnjährigen Jubiläum des Rechtsschutztages am 9. November 2012 standen Vorträge zu allen Themenschwerpunkten der letzten neun Jahre am Programm.**

**J**uristinnen und Juristen aus Wissenschaft und Praxis nahmen am 9. November 2012 im Innenministerium in Wien am zehnten Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres teil, unter ihnen die Präsidenten der drei Höchstgerichte und der Begründer des Rechtsschutztages, em. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Machacek.

Der 9. November sei für den 10. Rechtsschutztag bewusst gewählt worden, erklärte Dr. Mathias Vogl, Leiter der Rechtssektion, in seinen einleitenden Worten: Einerseits fanden an diesem Tag die Novemberpogrome 1938 statt – vom nationalsozialistischen Regime organi-

sierte und gelenkte Gewaltmaßnahmen gegen Juden im gesamten Deutschen Reich. Andererseits fiel am 9. November 1989 die Berliner Mauer. „Im Zusammenhang mit diesen beiden Ereignissen ist die zentrale Bedeutung des Rechtsschutzes in einem demokratischen Rechtsstaat wohl nicht näher darzulegen“, betonte Vogl.

Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger, Präsident des Verfassungsgerichtshofes, unterstrich die Bedeutung der Institution der Rechtsschutztage: Damit werde ein „wertvoller Beitrag zur fachlichen Diskussion zentraler Fragen unserer Rechtsordnung“ geleistet. „Die Art

und Weise, wie diese Themen behandelt werden, und der Umstand, dass ihre Ergebnisse in einer Schriftenreihe dokumentiert und damit einem weiteren Kreis Interessierter zugänglich werden, sind sehr verdienstvoll.“

Der ehemalige Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Dr. mult. Ludwig Adamovich überbrachte die Grußbotschaft des Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer. Darin wies der Bundespräsident auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 2012 hin: Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist nunmehr neben der Europäischen Men-

schenrechtskonvention verfassungsgerichtlich durchsetzbar und kann damit zum materiellen Verfassungsrecht gezählt werden.

Das von Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter moderierte erste Modul behandelte Themen rund um die Instrumente des Rechtsschutzes. Unter dem Titel „Grundrechtsschutz und Verfassungsgerichtsbarkeit“ skizzierte VfGH-Präsident Holzinger den gerichtlichen Rechtsschutz seit der Dezemberverfassung 1867. Damit verdeutlichte er die historische Fortentwicklung des Rechtsschutzes, insbesondere durch den Verfassungsgerichtshof, der laut dem Ver-

fassungsrechts-Kommentar von Kelsen/Fröhlich/Merkel neben der Aufgabe, der Hüter der Verfassung zu sein, auch eine rechtspolitische überragende Bedeutung hat. Die Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bildet die neueste Grundrechtsquelle. Mit Spannung und durchaus kontrovers zur Auffassung des Obersten Gerichtshofes bleibt zu erwarten, wie sich die individuelle Gesetzesbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof entwickeln wird.

Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, stellte die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit dar. Besonderes Interesse weckt die nunmehrige Möglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn dies die Einfachheit gebietet. Hierdurch kann es zu einer Verfahrensbeschleunigung kommen.

Die Umsetzung des Gedankens des europarechtlichen Rechtsschutzes nach Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde in die Hände der Verwaltungsgerichte gelegt. Das politische Interesse bildet hierbei nicht die politische Einflussnahme auf einzelne Verfahren, sondern die effiziente Verfahrensabwicklung und angemessene Verfahrensdauer.

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer, Universität Innsbruck, zeigte „aktuelle Neuerungen zum Rechtsschutz in der Europäischen Union“ auf. So existiert eine neue Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes, die unter anderem die Einführung eines Vizepräsidenten und die Vergrößerung der großen Kammer auf 15 Mitglieder vorsieht. Nunmehr gibt es auch die Möglichkeit, die Anonymität einer Verfahrenspartei zu wahren. Das Hauptaugenmerk



**Sektionschef Mathias Vogl (BMI), Rechtsschutzbeauftragte Alfred Mayer (BMLVS), Gottfried Strasser (Justiz) und Manfred Burgstaller (BMI).**

der Rechtsschutzentwicklung liegt dabei auf dem Rechtsschutzsystem der Mitgliedstaaten.

Das zweite, von Prof. Dr. Günther Kienast, Koordinator des „Dialogforums Islam“, geleitete Modul zum Thema Migration und Integration umfasste zunächst den Vortrag des UN-Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, Universität Erlangen-Nürnberg, zum Thema Muslime im säkularen Rechtsstaat.

Dabei wurde allgemein herausgearbeitet, dass bei einem aus den Menschenrechten hergeleiteten staatlichen Säkularitätsbegriff im Sinne einer Nichtidentifizierung des Staates mit einer bestimmten Religion der Geltungsvorrang des säkularen Rechtsstaates vor einer Religion praktischer und nicht ideologischer Natur ist.

Im konkreten Verhältnis der Muslime zum säkularen Rechtsstaat wurden fünf bestehende Meinungsmuster festgestellt, die von totaler Ablehnung als illegitim und gottlos bis hin zu jenen Muslimen reichen, denen schon die Frage nach diesem Verhältnis selbst suspekt wäre, weil der säkulare Rechtsstaat ihre Realität ist, in der sie sich wohl fühlen. In seinem

Vortrag zum Entstehungsprozess der Rot-Weiß-Rot-Fibel spürte ao. Univ.-Prof. DDr. Christian Stadler, Universität Wien, dem Verhältnis von Rechtsstaat und Werten nach. Dabei spannte der Vortragende einen weiten philosophischen Bogen vom Kirchenvater Augustinus bis hin zu Ernst-Wolfgang Böckenfördes Einsicht, dass der liberale Rechtsstaat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht gewährleisten kann, und stellte die Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung in einen neuen sinngemäßigen Zusammenhang.

**Strafrecht und Sicherheitspolizei** waren die Themen des dritten Moduls unter der Leitung von Vizedekanin Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Universität Wien. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes, Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, kam dabei auf verschiedene Aspekte des Rechtsschutzes im Strafverfahren und insbesondere an seinem Gerichtshof zu sprechen.

So wurde etwa die Bedeutung des Vier-Augen-Prinzips herausgestrichen und die Möglichkeit des Obersten Gerichtshofes erklärt, im Wege eines Erneuerungsantrags jede unterinstanzliche Entscheidung

schon während des laufenden Verfahrens auf ihre Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

Der Rechtsschutzbeauftragte des BM.I, em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller, sprach über die Entwicklung der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten im Sicherheitspolizeirecht seit dessen Einführung im Jahr 2000. Bei Beibehaltung des Grundkonzeptes seiner Zuständigkeit für Ermittlungshandlungen, von denen Betroffene zunächst keine Kenntnis erlangen und bei denen daher normaler Rechtsschutz leerliefe, wurden durch die mittlerweile verfassungsrechtliche Absicherung der Institution und den verbreiteten Bestellungsvorgang wichtige Verbesserungen im Hinblick auf die Unabhängigkeit und die Voraussetzung der Amtsausübung erreicht. Auch die Aufgaben und der Kontrollbereich des Rechtsschutzbeauftragten wurden im Lauf der Jahre stark erweitert, wodurch sich auch die praktische Arbeit sehr geändert hat.

In seinem Resümee gab Sektionschef Dr. Mathias Vogl ein klares Bekenntnis zum Nationalen Aktionsplan für Integration und der Einbindung des Expertenbeirates ab. Nunmehr steht auch fest, dass es für Fliegerbombenblindgänger keinen Kostenersatz des Bundes gibt. Darüber hinaus erwähnte er aufgrund ihrer Aktualität und weitreichenden Konsequenzen im Bereich der Dublin-II-Verordnung und der Unterscheidung zwischen Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen zwei fremdenrechtliche Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes („K“ C-245/11 und „Singh“ C-502/10).

*Helgo Eberwein/  
Severin Glaser*